

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XX. —

Breslau, den 25ten Mai 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 152. Wegen der Salz-Ausfuhr.

Es ist zwar unterm 9ten Januar d. J., (im Amtsblatt Nro. 14. Seite 21.) die Ausfuhr des Salzes, wegen des damaligen Salz-Mangels, verboten worden; da sich aber gegenwärtig die Umstände geändert haben, so ist von der Königl. General-Salz-Direction unterm 23sten v. M. die Ausfuhr wieder nachgegeben worden, jedoch mit der Beschränkung, daß solche nur Tonnenweise geschehen kann. Welches den betreffenden Behörden und dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

F. D. VII. Mai 1797. Breslau, den 13ten Mai 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 153. Wegen des wieder geöffneten Quarantaine-Amtes zu Zabrzeg für die aus der Moldau und Wallachey kommenden Viehheerden.

Die unterzeichnete Regierungs-Polizei-Deputation hat sich auf den Antrag mehrerer Viehhändler in Rücksicht der von ihnen angeführten wichtigen Gründe bewogen gefunden, daß zeither zum Einlaß für die von dort her kommenden Viehheerden geschlossene Quarantaine-Amt zu Zabrzeg im Plesser Creise jetzt wieder, jedoch unter den Bestimmungen des Publicandi vom 30sten April c. Nro. 138. des

Amts-Blatts, zu öffnen, und dagegen den Einlaß über Klein-Dombrowka im Beuthenschen Kreise vor der Hand zu schließen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

P. X. Mai 461. Breslau, den 13ten Mai 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 154. Wegen Compensation der Lieferungen an Roggen- und Weizenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögenssteuer.

Um eine bestimmte Form bei Ausfertigung der Anerkennnisse Behufs der Compensation der Lieferungen an Weizen- und Roggenmehl auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögenssteuer zu haben, ist von Seiten des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern festgesetzt, daß $\frac{1}{8}$ als der Betrag der Mahlmeße den Preisen des Weizens und Rogzens zuzurechnen und in Ansehung des Verhältnisses zwischen Weizen und Roggen der Schfl. Weizen zu 20 M^{h.}, und der Schfl. Roggenmehl zu 18 M^{h.} anzunehmen ist.

Dies wird sämmtlichen mit dem Compensations-Geschäft beauftragten Behörden hie. mit zum Nachverhalt bekannt gemacht.

M. II. Mai 1159. Breslau, den 17. Mai 1814.

Militair = Deputation der Bresl. Regierung.

Berordnungen des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Betreffend die Anfertigung und Einfindung der Nachweisung der bis jetzt wegen Nießbrauchs suspendirt gebliebenen Erbschafts = Stempel = Gefälle.

Sämmtliche Unter = Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober = Landes = Gerichts werden hiermit angewiesen, eine Nachweisung der bis jetzt wegen Nießbrauchs suspendirt gebliebenen Erbschafts = Stempel = Gefälle sofort anzuz-

anzufertigen und hierher einzureichen, künftighin aber diese Nachweisung zugleich mit den Erschäfts- Stempel-Tabellen, jedoch separatim, anhero zu befördern.

Signatum Breslau, den 26ten April 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 9. Betreffend die Gerichtsbarkeit über die Accise- und Polizei-Beamten.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird auf den Grund der demselben höhern Orts ertheilten Authorisation sämtlichen Untergerichten des Departements nach Anseitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I., Tit. 2. §. 58. die Gerichtsbarkeit über die Accise-Beamten ihres Jurisdiction's-Bezirks, nur mit Ausnahme der Accise-Einnehmer, der Cassen-Controleurs, der Provincial-Inspectoren und der Stadt-Inspectoren, dergestalt, daß auch die sonst statt gefundene Beschränkung auf Objecte unter 50 rthlr. künftig wegfallen soll; ingleichen auch die Gerichtsbarkeit über die Polizei-Diener und Polizei-Sergeanten hiermit delegirt und solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Breslau, den 6ten Mai 1814.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 10. Betreffend die Bekanntmachung der Kaufcontracte durch die Intelligenz-Blätter.

Den Untergerichten hiesigen Departements wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß erst zugleich mit der gerichtlichen Bestätigung der Kaufcontracte, deren Anzeige durch die Intelligenz-Blätter, folglich auch dann erst davon Anzeige an den Landrath des Kreises, so wie deren Aufführung in den Verzeichnissen der Armen- und Arbeits-Haus-Gefälle geschehen darf; wobei dagegen die Untergerichte zugleich angewiesen werden, für Beschleunigung der Bestätigungen der Käufe und Einziehung der Königlichen Gefälle mit den übrigen Kosten ernstlich zu sorgen. Breslau, den 6ten Mai 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g .

Durch die thätigen Bemühungen des Landraths Schwiebuschen Kreis, Herrn von Sommerfeld, auf dessen Veranstaltung bereits ansehnliche Beiträge, sowohl zur Unterstützung der Verwundeten, der durch den Krieg verunglückten Einsaßen in Niederschlesien, als gegenwärtig für die hülfbedürftigen Einwohner in Glogau, in seinem Kreis-Bezirk geleistet worden, — ist auch bereits im Wege des freiwilligen Vereins, ein Unterstützungs-Fonds für invalide Krieger gebildet worden, welcher dadurch aufgebracht wird, daß ein jeder Steuerpflichtige von der Grund = Personal = Haus = und Gewerbesteuer pro Thaler monatlich 1 ggr. Nominal-Münze entrichtet.

Uns ist's ein schöner Beruf diese edelmüthige Fürsorge des Herrn Landraths von Sommerfeld und der gesammten Kreis-Einsaßen für die invaliden Vaterlands-Vertheidiger hierdurch dankbar zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 20sten Mai 1814.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur
Merckel.
